

Bei Versetzungsbewerbungen auf „schulcharf“ ausgeschriebene Stellen gibt es Umzugskostenerstattung!

Zunehmend mehr Stellen werden schulbezogen ausgeschrieben. Auch bereits beschäftigte Lehrkräfte können sich auf diese ausgeschriebenen Stellen bewerben. Im Regelfall ist die Bewerbung die einzige Möglichkeit an eine Schule versetzt zu werden, die eine Stelle ausgeschrieben hat. Deshalb muss allen bereits beschäftigten Lehrkräften, die in eine bestimmte Region versetzt werden wollen, empfohlen werden, sich parallel zum regulären Versetzungsantrag auch auf Stellen, im Bereich Gymnasien und Berufsschulen ggf. auch auf ausgeschriebene A 14 Stellen, zu bewerben. Bislang ging die Schulverwaltung davon aus, dass es sich bei den dann im Erfolgsfalle beamtenrechtlich nötigen Versetzungen um Versetzungen aus persönlichen Gründen handelt, ohne Kostenansprüche.

Mit **Schreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 07.09.2007 (1-0372.1-02/2)** wurde klargestellt, *„dass eine Versetzung, die aufgrund der Bewerbung eines Bediensteten um eine ausgeschriebene Stelle erfolgt, dienstlich veranlasst ist. Die persönlichen Gründe, die aus der Sicht der des Bediensteten für eine solche Bewerbung stets mit ausschlaggebend sind (z.B. Beförderungsmöglichkeit, familiäre Gründe), treten hinter den dienstlichen Gründen (Stellenbesetzung mit dem am besten geeigneten Bewerber) zurück.“*

Diese Aussage bedeutet, dass bei aus Versetzungsbewerbungen von bereits beschäftigten Lehrkräften resultierenden Versetzungen darauf geachtet werden muss, dass die Versetzung **aus dienstlichen Gründen verfügt** wird und bei einem wegen der Entfernung nötigen Umzug **auch Umzugskostenvergütung** zugesagt wird. – Dann werden bei derartigen erfolgreichen Versetzungsbewerbungen Umzugskosten nach den Regelungen des Landesumzugskostengesetzes erstattet. Wichtig ist, dass die Versetzung **„aus dienstlichen Gründen“** erfolgt und dass dann vor dem Umzug Umzugskostenvergütung zugesagt wird. – Wenn eine derartige Versetzung nicht aus dienstlichen Gründen verfügt werden sollte oder es mit der Umzugskostenzusage oder der Abwicklung Probleme geben sollte, wenden sich GEW-Mitglieder an die für sie zuständige GEW-Rechtsschutzstelle. Insbesondere Versetzungsbescheide „aus persönlichen Gründen“ müssen dann in diesen Fällen angefochten werden.

Diese Regelung gilt leider nicht für Lehrkräfte, die sich zur Einstellung auf schulbezogen ausgeschriebene Stellen bewerben und dann an dieser Schule eingestellt werden. – Sie gilt nur für bereits beim Land Baden-Württemberg beschäftigte Lehrkräfte, die nach erfolgreicher Bewerbung nicht an der ausschreibenden Schule eingestellt, aber an diese versetzt werden.

Alfred König
GEW-Landesrechtsschutzstelle